

Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Welche Produkte unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

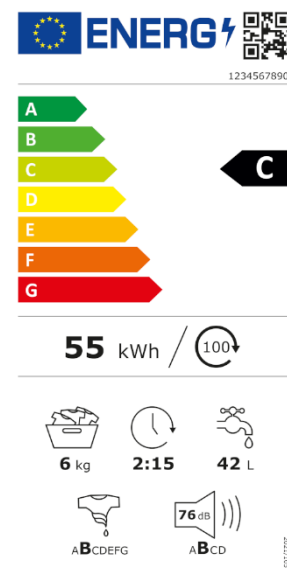
Die in der Tabelle aufgeführten energieverbrauchsrelevanten Produkte müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsverpflichtung besteht für die dort genannten Produkte auch, wenn sie nicht für die Verwendung im Haushalt angeboten oder ausgestellt werden. Die EnVKV gilt nicht für gebrauchte Produkte und Gerätearten, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an die Kennzeichnungen vorgenommen werden müssen.

Energielabel, Datenblätter und Verantwortlichkeit

Der **Lieferant** (in der Regel der Hersteller) muss dem Händler (derjenige, der die Produkte dem Endverbraucher anbietet oder ausstellt) die Energielabel und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er ist für die Richtigkeit der von ihm auf den Energielabeln und Datenblättern gemachten Angaben verantwortlich. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten (Versandhandel, in Katalogen, im Internet oder auf einem anderen Weg) eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

Der **Händler** hat die ausgestellten Produkte außen an der Vorder- oder Oberseite oder gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe des Produktes mit den Energielabeln deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen. Die Datenblätter (einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein Gerätemodell) sind für den Endverbraucher bereitzuhalten und sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das Gerätemodell aufgeführt wird. Das Energielabel besteht aus einem vorgegebenen Design mit Piktogrammen (grafischen Symbolen) und Angaben zu verschiedenen festgelegten Parametern

Die im Dezember 2019 veröffentlichte neue Verordnung 2019/2015/EU sieht ein Ende der Kennzeichnung von Leuchten ab dem 25. Dezember 2019 vor.



Nicht ausgestellte Produkte

Werden energieverbrauchsrelevante Produkte in Katalogen, über den Versandhandel, das Internet, Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg durch Lieferanten oder Händler angeboten, bei dem Interessenten die Produkte nicht ausgestellt sehen können, müssen die Lieferanten und Händler sicherstellen, dass die Interessenten vor Vertragsabschluss Kenntnis von den erforderlichen Angaben nach der EnVKV oder den Verordnungen der EU erlangen.

Internetangebote

Für alle Produkte gelten für die Darstellung in Internetangeboten die Anforderungen der Delegierte Verordnungen der EU 518/2014 v. 05.03.2014 und die Anforderungen der jeweiligen EU-Verordnungen.

Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht – Mitwirkungspflicht und Ordnungswidrigkeiten

Der Händler hat nach § 10 EnVKV die Kontrolle des Unternehmens zu den üblichen Geschäftszeiten zu dulden und die Marktüberwachungsbehörde zu unterstützen. Verstöße gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie gegen die Kennzeichnungspflichten können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweis: Abmahnungen durch andere Stellen sind nicht Gegenstand der staatlichen Kontrollen.

Kennzeichnungspflicht für energieverbrauchrelevante Produkte

zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1369 (Energiekennzeichnung - Etikett mit Piktogrammen).

Geräteart	Beginn der Pflichten zur Kennzeichnung	Delegierte Verordnungen der EU
Heizkessel und Kombiboiler (Gas/Öl/elektrisch)	26.09.2015	(EU) 811/2013 vom 18.02.2013
Warmwasserbereiter / -speicher	26.09.2015	(EU) 812/2013 v. 18.02.2013
Fernsehgeräte, Monitore, Displays	01.03.2021	(EU) 2019/2013 vom 11.03.2019
Luftkonditionierer (Klimageräte)	01.01.2013	(EU) 626/2011/EU vom 04.05.2011
Gewerbliche Kühltheken und -regale	01.03.2021	(EU) 2019/2018 vom 11.03.2019
Kühl- und Tiefkühlgeräte im Haushalt	01.03.2021	(EU) 2019/2016 vom 11.03.2019
Haushaltsgeschirrspüler	01.03.2021	(EU) 2019/2017 vom 11.03.2019
Haushaltswaschmaschinen und -waschtrockner	01.03.2021	(EU) 2019/2014
Festbrennstoffkessel	01.04.2017	(EU) 2015/1187 vom 27.04.2015
Haushaltswäschetrockner	29.05.2013	(EU) 392/2012/EU vom 01.03.2012
Staubsauger – kein Label	Verbot der Kennzeichnung ab 19.01.2019	Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013
Elektrische Lampen und Leuchten	01.09.2013	(EU) 874/2012 vom 12.07.2012
Lichtquellen	01.09.2021	(EU) 2017/1369 vom 11.03.2019
Einzelraumheizgeräte	01.01.2018	(EU) 2015/1186 vom 24.04.2015
Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben	01.01.2015	(EU) 65/2014 vom 01.10.2013
Gewerbliche Kühltagerschränke	01.07.2016	(EU) 2015/1094 vom 05.05.2015
Wohnraumlüftungsgeräte	01.01.2016	(EU) 1254/2014/EU vom 11.07.2014

Neues EU-Effizienzlabel

Ein neues Energiekennzeichnungsetikett gilt seit 01. März 2021 zunächst für folgende Geräte:

- Spülmaschinen
- Waschmaschinen
- Waschtrockner (Waschmaschine und Trockner in einem Gerät)
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Fernseher und Monitore.

Bis 18. März 2021 hatten die Händler Zeit, die Geräte in den Geschäften und im Online-Handel mit den neuen Energiekennzeichnungsetiketten auszuzeichnen. Danach dürfen nur noch die neuen Labels für diese Geräte gezeigt werden. Bei Lichtquellen kamen die neuen Energiekennzeichnungsetiketten ab 01. September 2021.

Weitere Infos zu den neuen Energiekennzeichnungsetiketten finden sich unter:

www.deutschland-machts-effizient.de
www.label2020.eu

Rechtsgrundlagen:

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)
- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616)
- Verordnung (EU) 2017/1369 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (AbL. L 198/1 vom 28.07.2017)
- Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung EnEVKZustV TH vom 23.12.2006 (GVBl. 2006, 553)

Zuständige Behörde in Thüringen

Gemäß Artikel 31 des ThürVwRG 2018 ist seit dem 01.01.2019 die zuständige Behörde im Freistaat Thüringen für die Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Rechtsgrundlage für den Vollzug ist § 1 Nr. 2 der EnEVKZustV TH, in Verbindung mit § 10 EnVKG und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten § 1 Nr.3 der EnEVKZustV TH in Verbindung mit § 15 des EnVKG und § 8 der EnVKV.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen das TLUBN unter den angegebenen Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Harry-Graf-Kessler-Straße 1 99423 Weimar Telefon 0361 57 39 43 372 Telefax 0361 57 39 43 802 E-Mail: michael.lehr@tlubn.thueringen.de	Stand: Dezember 2021	Seite 2 von 2
--	----------------------	---------------